



ELBPHILHARMONIE
H A M B U R G

1. TEIL: HAUSORDNUNG KONZERTBEREICH DER ELBPHILHARMONIE

I. Geltungsbereich

1. Räumlich

Diese Hausordnung gilt für den Konzertbereich der Elbphilharmonie Hamburg.

2. Rechtlich

Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind zu befolgen. Personen, die der Hausordnung nicht Folge leisten, dürfen sich in der Veranstaltungsstätte nicht aufhalten und können aus dem Konzertbereich verwiesen werden. Alle Personen haben den Anordnungen des Einlass- und Kontrollpersonals, der Mitarbeiter des Hauses, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie den Anordnungen der behördlichen Aufsichtsorgane Folge zu leisten.

II. Besucher, Zuschauer

3. Zutritt, Aufenthalt, Außenbereiche

Besuchern ist der Aufenthalt im Eingangs- sowie im Kassenbereich bis auf Widerruf gestattet. Der Zutritt zum Foyer und zu weiteren Räumen, die für das Publikum bestimmt sind, ist nur nach Vorweisen einer gültigen Eintrittskarte für die betreffende Veranstaltung gestattet und auf die der jeweiligen Veranstaltung zugehörigen Bereiche beschränkt. Wenn eine solche Eintrittskarte nicht vorgewiesen wird, kann der Zutritt unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche verwehrt werden. Während der Veranstaltung haben Besucher den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen und während der Veranstaltung beizubehalten. Der Zutritt zu bzw. Aufenthalt in anderen Räumen, z. B. Hinterbühnenbereich oder Künstlergarderoben, ist nicht gestattet.

4. Kinder

Für Kinder werden zahlreiche spezielle Kinderveranstaltungen angeboten. Bei allen anderen Veranstaltungen empfehlen wir, aus Rücksichtnahme auf das Publikum und auf die mitwirkenden Künstler, das Mindestalter von fünf Jahren zu beachten.

5. Aufsichtspflicht bei Kindern

Kinder im Alter von bis zu sechs Jahren dürfen den Großen Konzertsaal nur in Begleitung zahlenmäßig ausreichender und geeigneter Aufsichtspersonen betreten. Das Übersteigen der Brüstungen sowie das Klettern und Toben in den Konzertsälen ist untersagt. Besucher mit Kindern haben für die Einhaltung dieser Regelungen Sorge zu tragen. Bei Schulklassen-/Gruppenbesuchen von Kindern in der Altersgruppe bis 14 Jahre muss eine Aufsicht von mindestens zwei erwachsenen Aufsichtspersonen als Begleiter einer Gruppe/Schulklasse anwesend sein.

6. Garderobe

Schirme, Stöcke, größere Taschen, Rucksäcke, Kinderwagen, Rollatoren und vergleichbare bzw. sperrige Gegenstände sind an den Garderoben abzugeben. Rollatoren dürfen auch außerhalb der Garderoben in unmittelbarer Nähe der Foyertüren zum Saal abgestellt werden, nicht jedoch in den Hauptverkehrswegen.



An der Garderobe dürfen nur Kleidungsstücke bzw. Gegenstände abgegeben werden, die üblicherweise im Rahmen eines Konzertbesuches mitgebracht werden. Im Streitfall über o.g. Fälle entscheidet endgültig die Leitung des Publikumsdienstes bzw. die diensthabende Veranstaltungsleitung der ELBG. Für abgegebene Wertgegenstände (z. B. Musikinstrumente, Kameras, Schmuck) oder sich in Kleidung, Taschen oder sonstigen abgegebenen Gegenständen befindliche Wertgegenstände (z. B. Ausweise, Papiere, Geld, Schmuck, Kreditkarten, Mobiltelefone, Laptops) sowie für nicht an den Garderoben abgegebene Kleidungsstücke und andere Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

7. Foto-, Film-, Video-, Tonaufnahmen

Das Aufzeichnen von Veranstaltungen auf Ton- und/oder Bildträger (Foto, Video, Film, Datenspeicher etc.) ist untersagt.

Bei Fernsehübertragungen sowie der Anfertigung von Fotos, Video- und Tonaufnahmen seitens des Veranstalters oder vom Veranstalter beauftragter Personen erteilt der Besucher mit dem Erwerb der Eintrittskarte der übertragenden Fernsehanstalt sowie dem Veranstalter seine Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens gewerblich ausgewertet werden dürfen.

8. Tiere

Das Mitbringen von Tieren ist mit Ausnahme von Assistenzhunden untersagt.

9. Schallpegel

Bei einzelnen Veranstaltungen kann aufgrund hoher Lautstärke die Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. Besucher können beim Publikumsdienst einen geeigneten Gehörschutz verlangen, der gratis ausgegeben wird. Die ELBG übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung für Hör- und Gesundheitsschäden.

10. Stören von Veranstaltungen, Alkoholisierung

Besucher, die nachhaltig die Veranstaltung stören oder offensichtlich durch Alkohol, Drogen oder sonstige Rauschmittel beeinträchtigt sind, können trotz gültiger Eintrittskarte unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche am Eintritt gehindert bzw. des Gebäudes verwiesen werden.

11. Mobiltelefone und mitgebrachte elektronische Geräte

Mobiltelefone und mitgebrachte elektronische Geräte sind während der Veranstaltung auszuschalten.

12. Speisen und Getränke

Speisen und Getränke dürfen nicht mit in den Saal genommen werden.

13. Einlass für Zuspätkommende

Ein Rechtsanspruch auf Nacheinlass besteht nicht. Für Zuspätkommende ist der Zutritt zur Veranstaltung ausschließlich in den Pausen bzw. nur in zugewiesene Saalbereiche nach entsprechender Freigabe durch die Mitarbeiter des Publikumsdienstes möglich.



ELBPHILHARMONIE
H A M B U R G

14. Rauchen verboten

In der Elbphilharmonie ist das Rauchen generell verboten.

15. Fundgegenstände

Fundsachen werden im Security Office an der Südostspitze der Elbphilharmonie verwahrt und können dort binnen vier Wochen abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Zeit werden sie an das zentrale Fundbüro im Bezirksamt Altona gegeben.

16. Hausverweis, Hausverbot

Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder Anordnungen nicht Folge leisten, können unbeschadet weiterer rechtlicher Schritte und unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert werden. Darüber hinaus kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.

III. Mieter / Veranstalter

17. Zutritt, Aufenthalt, Verwendung

Mietern und den Mitwirkenden der Veranstaltung ohne gültige Zutrittsberechtigung ist der Zutritt ausschließlich über den Empfang im 10. OG gestattet. Mit gültiger Zutrittsberechtigung haben Mieter und Mitwirkende der Veranstaltung den jeweils kürzesten Weg zu ihrem Mietobjekt zu wählen. Dem Mieter ist nur die Verwendung der in den Mietverträgen definierten Räume gestattet. Der Mieter und die Mitwirkenden der Veranstaltung sind nicht zum Aufenthalt in anderen Bereichen der Elbphilharmonie berechtigt.

18. Aufenthalt im Haus

Der Mieter und die Mitwirkenden der Veranstaltung dürfen sich ausschließlich während des vereinbarten Zeitraums im Haus aufhalten. Zusätzliche Besichtigungen, technische Besprechungen, Lagerung von Equipment etc. bedürfen in jedem Falle der vorherigen Zustimmung.

19. Mitarbeiter, Kundenverkehr, Lieferanten etc.

Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten etc. des Mieters sind über die Zugangsmöglichkeiten und die Hausordnung in Kenntnis zu setzen. Der Mieter haftet für mittelbare und unmittelbare Schäden der ihm zuzurechnenden Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten etc. in vollem Umfang.



20. Auf- und Abbauten, Schäden

a) Generell

Alle Anlieferungen und Aufbauten sind so zu gestalten, dass diese unter größtmöglicher Schonung des Hauses bzw. seiner Einrichtung vorstattengehen. Weiter sind alle Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Größtmögliche Schonung bedeutet beispielsweise:

- kein Außerkraftsetzen von Sicherheitseinrichtungen,
- kein Blockieren von Liften mit Gegenständen,
- kein Schieben von Gegenständen ohne Rollen,
- kein Bekleben/Beschreiben von Wänden, Türen, etc.,
- keine Lagerung von Gegenständen auf Sesseln und Stühlen,
- kein Benutzen von Sesseln als Steighilfe.

b) Fluchtwege

Alle Fluchtwege und Fluchtausgänge sind jederzeit von Hindernissen frei zu halten. Auf- und Abbautätigkeiten dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Löscheinrichtungen, Fluchtwegkennzeichnungen und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verstellt oder abgedeckt werden.

c) Lastenaufzüge

Lastenaufzüge dürfen erst nach entsprechender Freigabe durch die Techniker des Hauses benutzt werden.

d) Wände, Fenster

An Wänden, Glasscheiben, Fenster- und Türrahmen dürfen keinerlei Montagen erfolgen. Zum Schutz der Wandfarben, Tapeten, Stoffbespannungen, Steinverkleidungen etc. ist die Verwendung von Klebestreifen, Nadeln, Schnüren oder gleichwertigen Befestigungen untersagt. Es dürfen nur freistehende Konstruktionen verwendet werden. Gleichfalls sind an Wandleuchten Befestigungen jeder Art verboten.

e) Elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen und die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur durch befugtes Personal bedient werden. Anschluss und Inbetriebnahme von hausfremden elektrischen Einrichtungen dürfen erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Techniker des Hauses erfolgen. Alle an das Netz der Elbphilharmonie anzuschließenden elektrischen Einrichtungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, alle relevanten Sicherheitszertifizierungen aufweisen und sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

f) Licht-, Ton-, Bühnenaufbauten

Für Licht-, Ton- und höhere Bühnenaufbauten ist ein statischer Nachweis über die Stand- und Betriebssicherheit, für zusätzliche Elektroinstallationen ein separater Überprüfungs nachweis zu erbringen. Die Anordnung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen bei derartigen Aufbauten bleibt – allenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen behördlichen Stellen – der Technischen Leitung vorbehalten.

g) Einstellen von Stühlen

Das Einstellen von Stühlen und anderen Sitzgelegenheiten in die Säle über die behördlich genehmigte planmäßige Aufstellung hinaus ist grundsätzlich untersagt.



ELBPILHARMONIE
H A M B U R G

h) Verwendung der Last- bzw. Hängepunkte

Last- bzw. Hängepunkte dürfen nur unter Berücksichtigung der zulässigen Traglasten und unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften verwendet werden. Der Aufbau hat mit geschultem Personal unter Einhaltung aller Sicherheitsnormen zu erfolgen.

i) Inbetriebnahme von Maschinen, Geräten, Hilfsmitteln

Alle verwendeten bzw. eingebrachten Maschinen, Geräte, Hilfsmittel müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, alle relevanten Sicherheitszertifizierungen aufweisen und sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Die Inbetriebnahme und Verwendung hat ausschließlich durch geschultes Personal unter Einhaltung aller entsprechenden Sicherheitsnormen zu erfolgen.

j) Anforderung von Feuerwehr, Polizei und Rettungskräften

Die Anforderung der Feuerwehr, Polizei, von Rettungskräften oder eines diensthabenden Arztes hat über einen Mitarbeiter des Hauses zu erfolgen. Ist dies aus triftigen Gründen (insbesondere bei Gefahr im Verzug) nicht möglich, so sind die Mitarbeiter des Hauses und im Veranstaltungsfall Publikumsdienst und Veranstaltungsleitung der Elbphilharmonie und Laeishalle Betriebsgesellschaft mbH über die erfolgte Anforderung umgehend zu informieren.

Hamburg, 8.4.2021

Elbphilharmonie und Laeishalle Betriebsgesellschaft mbH (ELBG)



2. TEIL: ALLGEMEINE HAUSORDNUNG DER ELBPILHARMONIE

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung ist gültig auf dem Gelände und in sämtlichen Räumen der Elbphilharmonie Hamburg.

§ 2 Weisungen

Den Anweisungen des Betreibers und den von ihm eingesetzten Sicherheitsorganen (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) ist im Geltungsbereich unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen, können der Elbphilharmonie verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die sich den Anordnungen widersetzen.

§ 3 Kontrollen

Gegenüber Personen, die aufgrund ihres Verhaltens, sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtig sind, dass

- sie durch den Einfluss von Alkohol und/oder Drogen beeinträchtigt sind oder
- sie Waffen oder gefährliche Gegenstände laut Waffengesetz oder
- sonstige nach dieser Hausordnung verbotene Gegenstände (z. B. pyrotechnische Artikel) mit sich führen oder
- die Sicherheit und Ordnung in der Elbphilharmonie gefährden

sind Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen können sich auch auf mitgeführte Gegenstände erstrecken.

Wer die Zustimmung zur Kontrolle seiner Person nicht erteilt, wird vom Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder Bediensteten der Polizei bzw. anderer Ordnungsbehörden vom Betreten der Elbphilharmonie ausgeschlossen oder der Elbphilharmonie verwiesen, wenn er dort angetroffen wird. Personen, die nachhaltig stören oder offensichtlich durch Alkohol, Drogen oder sonstige Rauschmittel beeinträchtigt sind, können trotz gültiger Eintrittskarte unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche am Eintritt gehindert bzw. des Gebäudes verwiesen werden.

§ 4 Nutzung der Elbphilharmonie

Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Betreibers oder der Kontroll-, Sicherheits- und/ oder Ordnungsdienste oder Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden in andere Bereiche der Plaza auszuweichen bzw. das Gebäude zu verlassen.

Der Betreiber der Plaza behält sich vor, den Zutritt zur Plaza ganz oder zeitweise einzuschränken, insbesondere aber bei Überschreitung der zulässigen Personenzahl. Hierzu ist der Betreiber bzw. das von ihm eingesetzte Personal (Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) berechtigt, im Einzelfall Personen den Zutritt zur Plaza zu verwehren.

Innerhalb des Geltungsbereiches hat sich jeder so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet, behindert, belästigt oder bedroht wird.

In Bereichen innerhalb der Elbphilharmonie, die speziell für Mitarbeiter und Lieferanten der im Haus ansässigen Pächter, Dienstleister sowie Eigentümer und deren Gäste und Besucher vorbehalten sind, ist der Aufenthalt für unbefugte Personen nicht gestattet.



ELBPILHARMONIE
H A M B U R G

Die Rettungswege sind freizuhalten. Der Aufenthalt in den Treppenhäusern und der Plaza ist entsprechend der gültigen Zugangsregelung mittels Plaza-Ticket gestattet. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen.

Den Lautsprecherdurchsagen und den Anweisungen der Ordnungskräfte ist im Gefahrenfall Folge zu leisten.

Die auf der Plaza befindlichen Sitzgelegenheiten dienen nur dem vorübergehenden Aufenthalt.

Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zufahrten ständig frei bleiben und auch für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge benutzbar sind. Alle Auf- und Abgänge, Zu- und Abfahrten sowie die Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Plaza darf nur während der definierten Öffnungszeiten genutzt werden und ist spätestens am Ende dieser Zeit unverzüglich zu verlassen.

§ 6 Sauberkeit

Die Besucher und Nutzer der Elbphilharmonie sind verpflichtet, die öffentlichen Bereiche und deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen und Beschädigungen zu vermeiden. Insbesondere dürfen in Ausgussbecken und Toiletten keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches gegossen oder geworfen werden. Abfälle sind in den, für die jeweilige Art des Abfalls, vorgesehenen Containern oder Müllbehältern zu entsorgen.

§ 7 Werbung und Dekoration

Werbe- oder Propagandamaßnahmen jeder Art sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind im Geltungsbereich grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht durch schriftliche Genehmigung des Betreibers im Einzelfall gestattet wurde. Die Verteilung von Werbematerialien, Flugzetteln, Foldern und Zeitschriften im Geltungsbereich ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung des Verwalters gestattet.

§ 8 Verkauf von Waren / Bewirtung

Der Verkauf von Waren aller Art, Eintrittskarten, die Verteilung von Drucksachen oder die Durchführung von Sammlungen im Geltungsbereich, das Aufstellen von Einbauten, Buden, Ständen und dgl. ist untersagt, es sei denn, es liegt eine Genehmigung des Betreibers vor.

Die Bewirtung im Geltungsbereich und auf dem gesamten Gelände ist grundsätzlich nur dazu vertraglich Berechtigten gestattet.

§ 9 Haftung / Gefahrentragung

Der Zutritt und die Nutzung des Geltungsbereichs erfolgen auf eigene Gefahr.

§ 10 Fundsachen, Personen- und Sachschäden

Fundsachen werden im Security Office an der Südostspitze der Elbphilharmonie verwahrt und können dort binnen vier Wochen abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Zeit werden sie an das zentrale Fundbüro im Bezirksamt Altona gegeben. Entstandene Personen- und Sachschäden sind sofort dem Sicherheitsdienst zu melden.



§ 11 Abstellflächen

Die Gänge und sonstigen Verkehrsflächen sowie Flucht- und Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

Gegenstände insbesondere auch Gepäckstücke dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

§ 12 Rauchen

In der Elbphilharmonie ist das Rauchen generell verboten. Das gilt insbesondere auch für den Bereich der Aussichtsterrasse Plaza im 8. OG.

§ 13 Verbote

Besuchern im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind folgende Handlungen untersagt:

- das Mitführen oder Benutzen von Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
- das Mitführen oder Benutzen von Gassprühflaschen, ätzenden oder färbenden Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- das Mitführen von sperrige Gegenstände wie z. B. Leitern, Hocker, Stühle, Kisten; Fahnen- oder Transparentstangen;
- das Mitführen oder Abbrennen von Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- die Benutzung von offenem Feuer und Grillen;
- musikalische oder künstlerische Darbietungen ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Betreibers;
- die Mitnahme von Tieren jeder Art, mit Ausnahme von Führhunden, ausgenommen davon sind Tiere in Transportboxen;
- die Benutzung von Laser-Pointern;
- die Mitnahme und Benutzung von Inlineskates, Rollern, Skateboards o.ä.; (Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sind gestattet)
- die Mitnahme von Fahrrädern in die Elbphilharmonie. Eine Ausnahme bildet der Zugang zu den (Mitarbeiter-) Fahrradabstellplätzen im EG. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den gekennzeichneten Fahrradständern und Fahrradabstellräumen gestattet. Dies gilt auch für Kinderräder sämtlicher Art.
- die nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- zu betteln;
- mit Gegenständen zu werfen;
- das Mitführen und der Genuss von Drogen;
- der Genuss von Alkohol außerhalb der Bewirtungsbereiche;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder zu bekleben;
- rassistische, fremdenfeindliche oder in sonstiger Weise radikales Propagandamaterial zu verbreiten, rechtsradikale Parolen zu äußern bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kundzugeben;



ELBPHILHARMONIE
H A M B U R G

- ohne die erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis und die schriftliche Genehmigung des Betreibers politische Kundgebungen oder Demonstrationen abzuhalten.

§ 14 Befahren des Geländes der Elbphilharmonie

Die Nutzung der Verkehrswege süd-östlich der Elbphilharmonie ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Ausgenommen davon sind Polizei-, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz oder in Bereitschaft, sowie genehmigtes Parken auf den dafür vorgesehenen Stellflächen durch Übertragungswagen und zugehörige Rüstfahrzeuge der Radio und Fernsehanstalten, sowie Kurzzeitparken von Wohnungseigentümern auf den ausgewiesenen Stellplätzen.

Die Zufahrt auf die Entladezone süd-östlich der Elbphilharmonie ist nur befugten Personen gestattet. Der Koordinator Anlieferung übernimmt die Koordination des Anfahrtsbereiches. Den Anweisungen des Koordinators ist Folge zu leisten. Die Geschwindigkeit ist den Umständen so anzupassen, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Maximal sind jedoch 5 km/h zugelassen. Auf Straßen und Wegen auf dem Gelände der Elbphilharmonie gilt Parkverbot. Abgestellte Fahrzeuge, in Feuerwehruzufahrten und -stellflächen, dafür nicht vorgesehenen Flächen oder ohne Genehmigung, werden kostenpflichtig abgeschleppt oder umgesetzt.

Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude oder Räume im Geltungsbereich mitzunehmen. Eine Ausnahme bildet der Zugang zu den (Mitarbeiter-) Fahrradabstellplätzen im EG. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den Fahrradständern und Fahrradabstellräumen gestattet. Der Betreiber behält sich Sonderregelungen vor. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Festlegungen haben den Entzug der Einfahrtsgenehmigung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird gegen den Fahrzeugführer oder -halter ein Hausverbot erteilt bzw. Anzeige erstattet.

§ 15 Recht am eigenen Bild

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung wird der Geltungsbereich videoüberwacht.

Die verantwortliche Stelle für die Videoüberwachung gemäß §6b Abs. 2 BDSG im allgemeinen Bereich wird durch **SPIE GmbH, E-Mail: gm-elbphilharmonie@spie.com** wahrgenommen.

Filmen und fotografieren zu kommerziellen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Pächter und Eigentümer erlaubt

§ 16 Flutschutz

Die Elbphilharmonie befindet sich in einer hochwassergeschützten Lage oberhalb 7,50 Meter ÜNN. Im Falle eines Hochwassers sind für das Gelände und das Gebäude der Elbphilharmonie keine besonderen Flutschutzmaßnahmen zu treffen.

Dennoch kann es durch Sperrungen im Umfeld zu Einschränkungen in der Erreichbarkeit oder beim Verlassen der Elbphilharmonie kommen.

Die nach §6 der Flutschutzordnung der Hafencity Hamburg für die Elbphilharmonie beauftragten Personen sind:

Flutschutzbeauftragter: Mark Dannheim

Stellvertretender Flutschutzbeauftragter: Rico Loschwitz

Tel: +49 40 524 780 078

E-Mail: gm-elbphilharmonie@spie.com

Den Anweisungen des Flutschutzbeauftragten ist im Falle eines Hochwassers zu folgen.



ELBPHILHARMONIE
H A M B U R G

§ 17 Zuwiderhandlungen

Gegen Personen, die gegen Verbote im Sinne vorstehender Regelung verstoßen, kann ein Hausverbot für den Geltungsbereich ausgesprochen werden. Sofern durch Handlungen im Sinne des § 13 dieser Hausordnung oder durch sonstige schuldhaft schädigende Handlungen Schäden entstehen, werden die Verursacher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz herangezogen. Besteht der Verdacht, dass eine Person im Geltungsbereich dieser Hausordnung eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, wird Anzeige erstattet.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Hausordnung tritt mit dem Tag der Inbetriebnahme/ Übergabe der Elbphilharmonie in Kraft. Besucher und Nutzer erkennen mit dem Betreten des Geltungsbereiches diese Hausordnung als verbindlich an.

Diese Hausordnung kann vom Betreiber jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe (Version) dieser Hausordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.

Hamburg, 21.7.2016